



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 27. Oktober 2021

**6000.371**

**Kantonales Datenschutzgesetz (DSG); Teilrevision; 1. Lesung**

## **2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 27. Oktober 2021**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

### **A. Ausgangslage**

Aufgrund verschiedener Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene ergibt sich für die Kantone in verschiedenen Punkten Anpassungsbedarf der kantonalen Datenschutzgesetze. Insbesondere durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs, die Einführung von neuen Begrifflichkeiten und die Erhöhung des Detaillierungsgrads der Bestimmungen im Datenschutz-Reformpaket der EU und des Europarats müssen Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen werden.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihren Sitzungen vom 5. Juli 2021, 18. August 2021, 15. September 2021 und 27. Oktober 2021 die Teilrevision des Datenschutzgesetzes in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2021 «Kantonales Datenschutzgesetz (DSG); Teilrevision; 1. Lesung» mit drei Beilagen
- Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK-Leitfaden): EU-Datenschutzreform / Modernisierung der Europarats-Konvention 108: Anpassungsbedarf bei den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Hansueli Reutegger und Departementssekretär Ralph Bannwart an der Sitzung vom 5. Juli 2021 anwesend. An der Sitzung vom 18. August 2021 war Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan, für Auskünfte anwesend. Die Kommission hat ihm im Vorfeld ihre Fragen schriftlich gestellt.



## B. Erwägungen

### 1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage

Es handelt sich bei dieser Teilrevision um eine technisch sehr komplexe Vorlage, für deren Vorberatung sich die Kommission viel Zeit genommen hat. Sie hat sich für den Bericht und Antrag zum Ziel gesetzt, die Neuerungen möglichst verständlich zu beschreiben und die neuen Instrumente des Datenschutz-Kontrollorgans in einer Prozesssicht grafisch darzustellen. Die Kommission hofft, damit zum Verständnis der Vorlage beizutragen. Die Kommission beurteilt die Vorlage insgesamt als zielführend und angemessen und ist einstimmig für Eintreten.

Das Thema Datenschutz ist der Kommission ein wichtiges Anliegen. Der Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Bürgerinnen und Bürger sind in der Regel verpflichtet, ihre Daten den kantonalen Behörden oder Gemeinden bekanntzugeben. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die öffentlichen Organe: Sie müssen mit den anvertrauten Personendaten sorgfältig umgehen und dürfen diese nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwenden. Aus Sicht einiger Behörden auf Stufe Gemeinde und Kanton wird der Datenschutz vermutlich immer noch als notwendiges Übel gesehen, der das öffentliche Handeln unnötig erschwert und grossen administrativen Aufwand auslöst. Dieser Sichtweise tritt die Kommission entschieden entgegen. Um personenbezogene Daten wirkungsvoll zu schützen braucht es ein aktuelles und griffiges Gesetz.

Das Datenschutz-Kontrollorgan des Kantons Appenzell Ausserrhoden (DSKO) ist nur für Fragen zur Datenbearbeitung durch kantonale Organe, also durch die kantonale Verwaltung, Gemeinden oder Anstalten des öffentlichen Rechts zuständig. Hat eine Privatperson ein Anliegen, das die Datenbearbeitung durch die Bundesverwaltung, durch Unternehmen, private Organisationen oder durch Privatpersonen betrifft, ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig. Es ist wichtig, diese Unterscheidung bei der Beurteilung der Vorlage zu berücksichtigen. **Bei allen denkbaren Konfliktfällen, die aufgrund dieser Vorlage entstehen können, handelt es sich immer um zwei Behörden, die einander gegenüber stehen.**

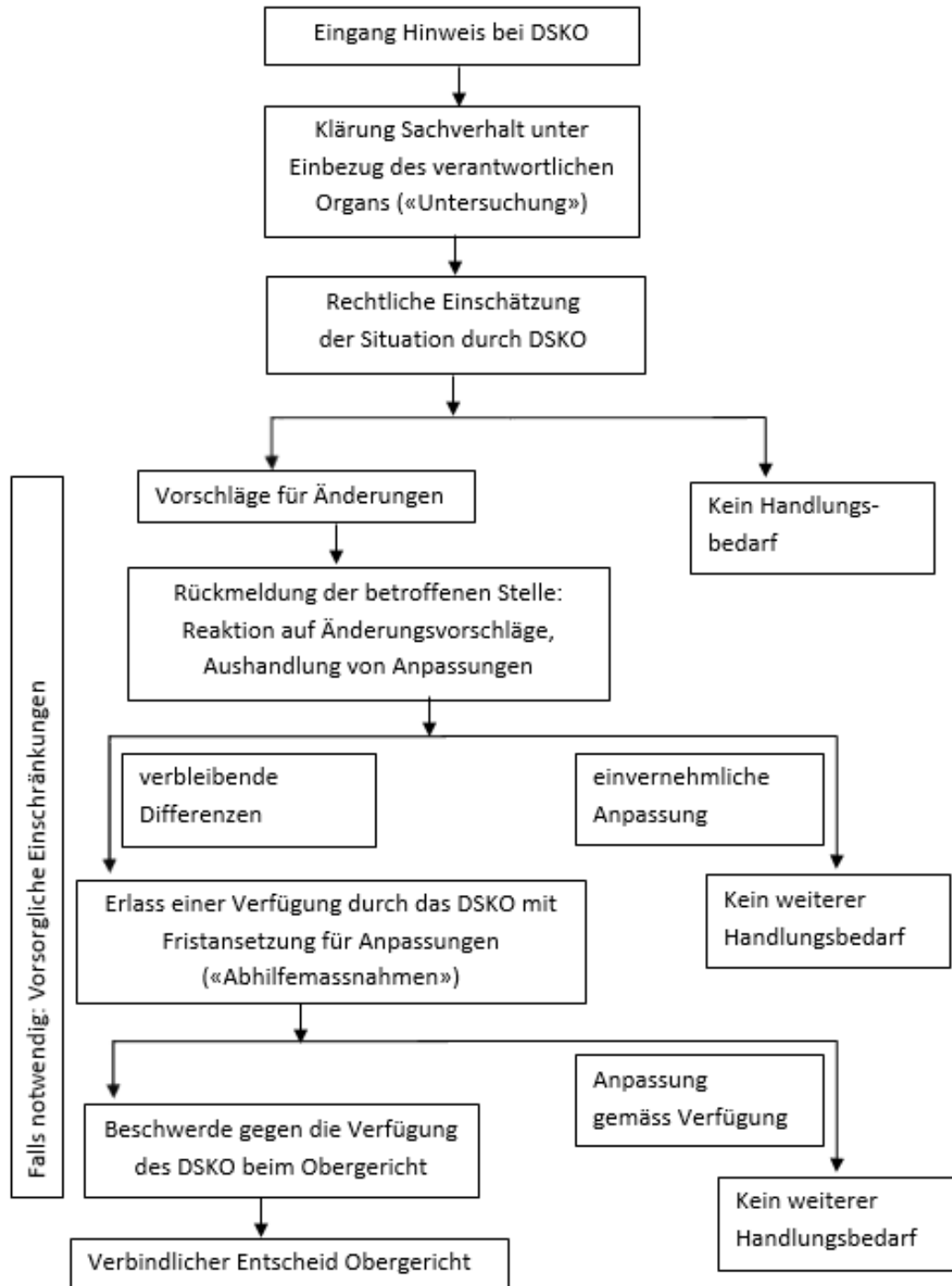
Das Hauptanliegen der Revision ist, dass sowohl Privatpersonen wie auch das Datenschutz-Kontrollorgan mehr Möglichkeiten erhalten, sich gegen Verstösse im Datenschutz von Behörden, Verwaltungen und Anstalten des öffentlichen Rechts im Kanton zu wehren. Beide erhalten mit der Teilrevision neue Handlungsmöglichkeiten:

- Privatpersonen können neu eine Anzeige beim Datenschutz-Kontrollorgan einreichen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Bearbeitung ihrer Personendaten durch die kantonalen Organe gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.
- Das Datenschutz-Kontrollorgan kann ebenfalls neu von sich aus eine Untersuchung im Sinne einer Sachverhaltsabklärung eröffnen (vgl. Antrag zu Art. 27a DSG unten).
- Es kann eine Datenbearbeitung vorsorglich untersagen oder einschränken.

Stellt das Datenschutz-Kontrollorgan eine wesentliche Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, entscheidet es über geeignete Massnahmen mittels einer Verfügung gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Bisher konnte das Datenschutz-Kontrollorgan lediglich Empfehlungen abgeben. Verfügungen über Abhilfemassnahmen des Datenschutz-Kontrollorgans können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Auf

diesem Weg wird sichergestellt, dass die Verfügungen des Datenschutz-Kontrollorgans im Zweifelsfall gerichtlich überprüft werden.

In Zusammenarbeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan wurde folgende Übersicht über die neuen Handlungsmöglichkeiten erarbeitet:



Eigene Darstellung, DSKO = Datenschutz-Kontrollorgan



Ein fiktives Beispiel soll den Prozess verdeutlichen. Eine Gemeindeverwaltung beschliesst, auf ihrer Internetseite künftig jedes Jahr eine Liste mit den fünf Familien zu veröffentlichen, die am meisten Sozialhilfeleistungen beziehen. Eine der betroffenen Familien meldet sich beim Datenschutz-Kontrollorgan mit der Bitte, diese Liste löschen zu lassen. Das Datenschutz-Kontrollorgan geht in einem ersten Schritt auf die Verantwortlichen zu und klärt den Sachverhalt: Wer ist für die Publikation der Liste verantwortlich? Sind sich die Verantwortlichen bewusst, dass sie gegen das Datenschutzgesetz verstossen? Gleichzeitig gibt das Datenschutz-Kontrollorgan eine rechtliche Einschätzung zum Verstoss ab. Liegt die Verantwortung bei der Gemeinde, fordert das Datenschutz-Kontrollorgan diese auf, die Liste umgehend zu löschen. In diesem Fall sind folgende Varianten denkbar:

- Reagiert die Gemeinde sofort und nimmt die Liste von der Internetseite, sind keine weiteren Massnahmen mehr nötig.
- Verbleiben Differenzen oder zeigt sich die Gemeindeverwaltung uneinsichtig, kann das Datenschutz-Kontrollorgan eine Verfügung erlassen. Darin wird definiert, welche Massnahmen in welcher Frist getroffen werden müssen, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.
- Sollte es sich um einen klaren Verstoss handeln, kann das Datenschutz-Kontrollorgan die Seite als vorsorgliche Einschränkung vorübergehend sperren lassen.
- Setzt hingegen die Gemeindeverwaltung die Massnahmen gemäss Verfügung fristgerecht um, ist der Fall erledigt.
- Will die Gemeindeverwaltung die Massnahmen nicht umsetzen, kann das Datenschutz-Kontrollorgan eine Beschwerde beim Obergericht einreichen.
- Fühlt sich die Gemeindeverwaltung zu Unrecht in ihrem Handlungsspielraum beschnitten und kommt sie zu einer anderen rechtlichen Einschätzung als das Datenschutz-Kontrollorgan, kann sie vor Obergericht gegen die Verfügung des Datenschutz-Kontrollorgans vorgehen.
- Das Obergericht muss in beiden Fällen abschliessend klären, welche Seite Recht erhält.

## 2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten

### **Fokus auf das Notwendigste**

Die Vorlage konzentriert sich fast ausschliesslich auf den Nachvollzug der zwingenden Punkte der europäischen Datenschutzrichtlinie auf kantonaler Ebene. Der Regierungsrat spricht davon, dass er sich bei der Teilrevision auf «das Notwendigste» beschränkt hat (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, Seite 6). Die Kommission hat dieses Vorgehen kritisch diskutiert. Sie befürchtet, dass eine Teilrevision, die sich nur auf das Notwendigste beschränkt, ein falsches Signal zur Bedeutung des Datenschutzes aussendet. Um den Datenschutz zu stärken und zu fördern, wurden durch die Kommission auch weiterführende Punkte geprüft. Einziger Punkt, der aus Sicht der Kommission hätte aufgenommen werden können, sind die Sanktionsmassnahmen (vgl. Abschnitt unten).

### **Akzeptanz in den Gemeinden und Weiterbildungsauftrag**

Die Vernehmlassungsantworten zeigen, dass viele Gemeindeverwaltungen das Gesetz als Hindernis empfinden. Diese Haltung widerspricht dem Anspruch eines proaktiven Datenschutz-Kontrollorgans, das nicht nur berät, sondern auch Kontrollen durchführt. Die Kommission kann die Bedenken der Gemeinden nachvollziehen. Auf sie kommen neue Aufgaben wie zum Beispiel die Datenschutz-Folgeabschätzung zu, deren konkrete Umsetzung noch nicht abschliessend geklärt ist. Die Kommission stellt sich dennoch ausdrücklich auf den Standpunkt, dass es die Teilrevision des Datenschutzgesetzes zwingend braucht. Die Gemeinden sollen an-



schliessend mit Weiterbildungen, Leitfäden und Merkblättern bei der Umsetzung durch das Datenschutz-Kontrollorgan und den Kanton unterstützt werden.

### **Stellung des Datenschutz-Kontrollorgans**

Das Datenschutz-Kontrollorgan ist von der Verwaltung unabhängig und untersteht nicht der Weisungsbefugnis des Regierungsrates, damit es seine Aufsichts- und Kontrollfunktion unabhängig wahrnehmen kann. Es bereitet der Kommission einiges Unbehagen, dass es damit keiner der klassischen drei Staatsgewalten Exekutive, Legislative und Judikative zugerechnet werden kann. Die Finanzkontrolle hat eine ähnliche Stellung, sie kann jedoch «nur» Empfehlungen abgeben. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann mit der Teilrevision neu Verfügungen erlassen, die vor Gericht angefochten werden können. Dies ist eine der Mindestanforderungen aus dem europäischen Recht, die auf kantonaler Ebene übernommen werden muss. Vor Gericht kann das Datenschutz-Kontrollorgan somit seine Position als eine von zwei Parteien vertreten. Damit nimmt es eine Sonderstellung ein, die es sonst so im Kanton nicht gibt und die bis anhin auch nicht vorgesehen war. Da aber eine Anpassung an die europäischen Vorgaben bzw. eine Übernahme derselben für den Kanton nur schon aus volkswirtschaftlicher Sicht absolut zwingend ist, bleibt abzuwarten, ob und wie aus dieser speziellen Stellung des Datenschutz-Kontrollorgans in der zukünftigen Praxis neue Fragen auftauchen, die dann einer vertieften Klärung und Antwort bedürfen.

### **Ressourcen für das Datenschutz-Kontrollorgan**

Die Anpassungen des Datenschutzrechts führen mit Sicherheit zu personellen und finanziellen Mehraufwänden. Der Regierungsrat schlägt vor, vorerst mit den vorhandenen Ressourcen weiterzuarbeiten und diese nach einer gewissen Zeit zu evaluieren und dann erst Anpassungen vorzunehmen, da der zu erwartende Mehraufwand derzeit noch nicht abschätzbar ist.

Die Kommission kommt ausdrücklich zu einer anderen Bewertung. Das Datenschutz-Kontrollorgan hat in seinen Jahresberichten wiederholt darauf hingewiesen, dass es schon heute nicht alle gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erfüllen kann. Vor allem der Aufbau einer eigenständigen Kontrolltätigkeit ist mit den vorhandenen Ressourcen heute nicht möglich. Mit der fortschreitenden Umsetzung des Registergesetzes kommen weitere Aufgaben hinzu. Art. 27 Abs. 1 lit. b DSG sieht zudem als neue Aufgabe die Information der Öffentlichkeit über den Datenschutz vor. Eine Aufstockung der Ressourcen ist aus Sicht der Kommission bereits für 2022 unumgänglich. Die vorliegende Teilrevision verkommt zu einer Alibi-Übung, wenn keine Ressourcen für die Umsetzung vorhanden sind.

Verwaltungsintern wurde der Prozess auf den Voranschlag 2022 so angepasst, dass das Datenschutz-Kontrollorgan separat als Kostenstelle ausgewiesen wird. Damit werden die Transparenz erhöht und die Grundlage für die politische Diskussion über die Ressourcen gelegt. Auch auf Anraten der Kommission Inneres und Sicherheit hat das Datenschutz-Kontrollorgan die für seine Tätigkeit benötigten Stunden von 200 auf 500 Stunden erhöht und die finanziellen Ressourcen dafür im Voranschlag 2022 eingestellt. Dieses Vorgehen ist auch eine Reaktion auf den Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 12. September 2018 zum Registergesetz (2. Lesung), auf die Jahresberichte 2019 und 2020 des Datenschutz-Kontrollorgans sowie die Kommentare der GPK zu den entsprechenden Jahresberichten.

### **Sanktionsmöglichkeiten**

Das Datenschutz-Kontrollorgan erhält mit der Teilrevision zusätzliche Kompetenzen. Es kann von sich aus eine Untersuchung im Sinne einer Sachverhaltsabklärung eröffnen, es kann eine Datenbearbeitung vorsorglich



untersagen oder einschränken und bei Verstössen Verfügungen erlassen. Die Kommission hat sich gefragt, ob dieser Massnahmenkatalog ausreichend ist.

Auf europäischer und nationaler Ebene haben die Datenschutzbehörden die Möglichkeit, Bussen zu verhängen. Dieses Element wurde vom Kanton Appenzell Ausserrhoden und auch von anderen Kantonen bisher nicht übernommen. Die Aufsichtsfunktion des Datenschutz-Kontrollorgans bezieht sich vor allem auf Behörden. Die Bussen würden daher von einer Behörde an die andere ausgesprochen. Das dürfte in der Regel nur dort Sinn machen, wo kantonale Behörden Dienstleistungen Dritter beziehen. Das kommt aber im Kanton Appenzell Ausserrhoden sehr selten vor. Aus Sicht des Datenschutz-Kontrollorgans ist die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten in Form von Bussen daher nicht nötig. Sollte eine Amtsstelle eine Verfügung ignorieren, kann das Datenschutz-Kontrollorgan diese vor Gericht einklagen.

Die Kommission hat sich auch gefragt, was passieren würde, wenn sich eine Verwaltungsstelle nicht an den Entscheid des Obergerichts über eine Verfügung des Datenschutz-Kontrollorgans halten würde. Das Obergericht entscheidet über den juristischen Streit. Die Rechtsdurchsetzung ist Aufgabe der Polizei. Es geht jedoch immer um zwei Behörden, die im Konflikt stehen, nicht um die Staatsgewalt, die gegenüber Bürgerinnen und Bürgern das Gesetz durchsetzen muss. Die Handlungsmöglichkeiten der Polizei gegenüber einer Behörde sind eingeschränkt. Ausserdem steht dem Datenschutz-Kontrollorgan auch der politische Weg offen. Sobald eine Untersuchung im Sinne einer Sachverhaltsabklärung eröffnet wird, werden die vorgesetzte Stelle sowie die zuständigen Organe des Kantonsrates darüber informiert. Sollte sich eine Stelle nicht an die verfügbaren Massnahmen halten, kann auch politisch Druck aufgebaut werden. Auch hier wird die zukünftige Praxis weisen müssen, ob ein weiterer gesetzgeberischer Klärungs- und Handlungsbedarf besteht.

### **Verknüpfen von Personendaten (Art. 2, Begriffe)**

Art. 2 Abs. 4 DSG definiert, dass ein Persönlichkeitsprofil eine «Zusammenstellung» von Daten ist, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. Die Kommission fragt sich, ob an dieser Stelle eine Präzisierung vorgenommen werden sollte. So wird zum Beispiel im neuen Datenschutzgesetz des Kantons Luzern auch die «Verknüpfung von Personendaten» definiert: «Ein Verknüpfen von Personendaten verschiedener Datenbanken ist jedes regelmässige, automatische oder manuelle Ergänzen der zu einer Person in einer Datenbank vorliegenden Daten durch Daten einer anderen Datenbank» (§ 2 Abs. 5, Gesetz über den Schutz von Personendaten, SRL 38). Der Aspekt der Verknüpfung fehlt in Art. 2. Es ist unklar, ob eine Zusammenstellung auch eine Verknüpfung beinhaltet oder ob eine Verknüpfung darüber hinausgeht. Die Kommission wünscht im Hinblick auf die 2. Lesung eine Klärung der Begriffe und bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob eine Definition einer Verknüpfung von Personendaten aufgenommen werden muss.

### **Informationspflicht (Art. 7 Abs. 1)**

Art. 7 Abs. 1 DSG führt eine Informationspflicht für die verantwortlichen Organe ein. Diese sind neu verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren. Die Kommission begrüsst die Einführung dieser Pflicht und sieht darin einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Die Kommission stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, wie diese Informationspflicht konkret umgesetzt und vollzogen werden soll. Sie bittet den Regierungsrat auf die 2. Lesung, hierzu einige Ausführungen zu machen.

### **Datensicherheit (Art. 16)**

Gemäss Art. 16 DSG muss, wer Daten bearbeitet, diese durch technische und organisatorische Vorkehrungen vor Verlust und Entwendung sichern. Die Kommission hält fest, dass es immer vorkommen kann, dass Systeme



me von Gemeinden oder Kantonen Ziele von Hackerangriffen werden. Wenn der Angriff gelingt, haben die Behörden offensichtlich gegen Art. 16 DSG verstossen. Was passiert in diesem Fall? Werden die betroffenen Behörden bestraft? Was sind die Konsequenzen? Die Kommission bittet den Regierungsrat, zu diesem Fall Stellung zu nehmen.

### 3. Anträge zu einzelnen Artikeln (siehe Beilage)

#### Art. 3 Abs. 2

##### Geltungsbereich

In Art. 3. Abs. 2 wurde im Gesetzesentwurf eine auf den ersten Blick geringfügige Änderung vorgenommen, die den Sinn des Abschnittes jedoch ins Gegenteil verkehrt. Gemäss geltendem Recht unterstehen dem Gesetz alle Organe sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Mit der Änderung würden Private in Zukunft ausgenommen (mit Ausnahme Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen.)

Die Kommission beantragt einstimmig, diese Änderung rückgängig zu machen:

*<sup>2</sup> Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 15.*

#### Art. 26 Abs. 1

##### Datenschutz-Kontrollorgan

In Art. 26 Abs. 1 DSG wird neu festgelegt, dass der Kantonsrat eine «ausgewiesene Fachperson» als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan wählt. Vor dem Hintergrund, dass der Bereich des Datenschutzes immer komplexer wird, begrüsst die Kommission diese Präzisierung ausdrücklich. Sie interpretiert die Formulierung jedoch so, dass nur eine Person als Datenschutz-Kontrollorgan gewählt werden kann. Dies würde die weitere Entwicklung der Stelle behindern und eine innovative Lösung wie Job-Sharing oder auch Stellvertreterregelungen verhindern.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung von Art. 26 Abs. 1:

*<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt in Datenschutzfragen ausgewiesenes Fachpersonal als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.*

#### Art. 27a

##### Untersuchung

Die Kommission stellt die Begrifflichkeiten in Art. 27a grundsätzlich in Frage. Die Worte «Untersuchung» und «Anzeige» suggerieren, dass das Datenschutz-Kontrollorgan staatliche Zwangsmassnahmen erlassen kann, ähnlich einer Staatsanwaltschaft. Gemäss Aussage des Datenschutz-Kontrollorgans ist jedoch nur ein ganz kleiner Teil der Verstösse gegen den Datenschutz strafrechtlich relevant. Im Unterschied zur Staatsanwaltschaft kann das Datenschutz-Kontrollorgan keine Zwangsmassnahmen verfügen. Es kann keine Hausdurchsuchungen anordnen, niemanden vorführen lassen, niemanden verhaften lassen etc. Die Stellen sind ihm gegenüber lediglich zur Auskunft verpflichtet und müssen ihm Zugang zu Unterlagen und Daten gewähren.



Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass die Begrifflichkeiten irreführend sind und angepasst werden müssen. Im aktuell geltenden Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) wird der Begriff «Sachverhaltsabklärung» verwendet (vgl. Art. 27 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2). Dieser soll übernommen werden, auch wenn das neue Datenschutzgesetz des Bundes die Begriffe «Untersuchung» und «Anzeige» einführen wird. Der Begriff «Sachverhaltsabklärung» macht die Unterscheidung zur Strafuntersuchung deutlich. Mit der gleichen Absicht soll der Begriff «Anzeige» durch «auf entsprechende Meldung» ersetzt werden.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderungen von Art. 27a:

*Art. 27a*

*Sachverhaltsabklärung*

*<sup>1</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan klärt von sich aus oder auf entsprechende Meldung den Sachverhalt näher ab, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Es kann eine Datenbearbeitung für die Dauer der Sachverhaltsabklärung vorsorglich untersagen oder einschränken.*

*<sup>2</sup> Die verantwortlichen Organe und ihre Beauftragten sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Sachverhaltsabklärung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen.*

*<sup>3</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert die Urheberschaft der Meldung innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Sachverhaltsabklärung.*

Die Kommission stimmt der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 1. Lesung mit den Änderungen der Kommission einstimmig zu.

### **C. Antrag**

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 1. Lesung mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

sign. Sabrina Baumgartner

Peter Gut, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Beilage:

Synopse